

BENÜTZUNG DES PPR FLUGFELDES ZERMATT DURCH FREMDE HELIKOPTER

I. Allgemeine Grundsätze

Grundsatz

Bewilligungen werden strikt nach sachlichen Gründen und entsprechend der verfügbaren Kapazitäten erteilt.

Beim Einsatz von mehr als zwei Air Zermatt Helikoptern wird eine Bewilligung nur dann erteilt, wenn der Pilot im FOM der Air Zermatt AG aufgeführt ist.

Kompetenz

Bewilligungen werden als gemeinsamer Entscheid des ACM (Accountable Manager), des NPFO (NP Flight Operations) und des DNP GO (NP Ground Operations) erteilt.

Dabei sollen sich die Entscheidungsträger allen sachfremden Einflüssen verschliessen und sich in ihrer Entscheidung weder durch das in Aussicht stellen von Vorteilen, noch durch das Androhen von Nachteilen beeinflussen lassen. Derartige Versuche ziehen die künftige Bewilligungsverweigerung nach sich.

Anmeldung von Flügen

Damit der Bedarf an Landebewilligungen möglichst frühzeitig abgeschätzt werden kann und damit Kunden auch verschiedene Unternehmen für einen bestimmten Flug anfragen können, ohne dass ein Bewerber für diese Flüge die anderen Unternehmen ausschalten kann, indem er vorsorglich die Landebewilligung zum entsprechenden Zeitpunkt für sich reserviert, sind Anfragen unter Angabe des Namens des/der Piloten, der Anzahl Passagiere und der Name des bestellenden Passagiers mindestens **drei Tage** im Voraus zu stellen. Kommt eine Erteilung der Bewilligung nicht in Frage, wird dies dem Antragsteller sogleich mitgeteilt. Definitiv können die Bewilligungen aber erst am Vorabend des Tages, für welchen die Bewilligung verlangt worden ist, zugesagt werden.

Flugunternehmen / Pilotenqualifikation

Bewilligungen werden im Allgemeinen ausschliesslich für kommerzielle Flüge und ausschliesslich an Unternehmen mit gültigem Schweizer AOC erteilt.

Bewilligungen werden nur an Berufspiloten mit Gebirgsweiterung und genügendem aktuellen Training on type erteilt, welche die spezifische Einweisung für den Heliport Zermatt (Familiarization) erfolgreich absolviert haben. Sollte der antragstellende Pilot nicht im FOM der Air Zermatt AG sein, oder sollten sich mehr als zwei Helikopter der Air Zermatt ab der Basis Zermatt im Einsatz befinden, so entscheiden der GOM, FOM und CEO gemeinsam. Ausnahmegewilligungen werden nur dann erteilt, wenn alle drei GL Mitglieder der Ausnahme zustimmen.

Gegenrecht

Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass das anfragende Unternehmen der Air Zermatt auf ihren Basen das Gegenrecht gewährt.

Prioritätskriterien bei parallelen Anfragen mehrerer Unternehmen

Sollten mehrere Helikopter für denselben Zeitpunkt um eine Landebewilligung ersuchen und können nicht alle berücksichtigt werden, so soll nach folgenden Prioritätskriterien zwischen den Unternehmen entschieden werden:

1. Flüge im öffentlichen Interesse
2. eigene Kunden
3. grössere Anzahl Passagiere
4. Bringen von Personen vor Abholen von Personen



II. In folgenden Fällen sind Bewilligungen zu verweigern:

- Vor 09.00 Uhr, zwischen 11.30 und 13.30 Uhr, sowie nach SS bzw. nach 17.00 Uhr
- Während der Zeit von Heliskibetrieb.
- Wenn sich mehr als zwei Hubschrauber auf der Basis Zermatt im Einsatz befinden.
- Wenn ein oder mehrere Landplätze nicht benutzbar sind.
- Wenn die Basis nicht von Schnee und Eis freigeräumt ist.
- Wenn der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Air Zermatt AG nicht nachkommt.
- Wenn der Antragsteller Bewilligungen auf Vorrat verlangt, und zwar unabhängig davon ob er dies macht, um vorsorglich über Landeslots zu verfügen, oder ob er dies macht, um Slots vorsorglich zu blockieren, damit diese nicht für andere Unternehmen verfügbar sind.
- Wenn der Antragsteller erteilte Landebewilligungen ohne Mitteilung einfach nicht ausübt.
- Wenn der Antragsteller in der Vergangenheit die angefragten Landezeiten grob nicht einhält.
- Wenn der Antragsteller in der Vergangenheit Landungen oder Starts in den Sperrzeiten ausgeführt hat.
- Wenn der Antragsteller in der Vergangenheit Lärmbeschwerden aus Zermatt oder den angrenzenden Talgemeinden ausgelöst hat.
- Wenn der Antragsteller sich Bewilligungen mit falschen Angaben erschlichen hat.
- Wenn sich Piloten nicht an die Flugverfahren gemäss den Einweisungsvorgaben halten.

Air Zermatt AG

Heliport Zermatt, Spissstrasse 107, CH-3920 Zermatt, +41 27 570 70 00, zermatt@air-zermatt.ch
Heliport Raron, Wolfseyastrasse 11, CH-3942 Raron, +41 27 570 70 70, raron@air-zermatt.ch
Rettungskarte, Wolfseyastrasse 11, CH-3942 Raron, +41 27 570 70 83, rettungskarte@air-zermatt.ch

www.air-zermatt.ch



III. Gebührentarif

1. Slot Reservations Gebühr

Um zu verhindern, dass Unternehmen auf Vorrat und/oder um die Erteilung von Landeslots an andere Unternehmern vorsorglich zu blockieren Landebewilligungen verlangen, wird eine Slot Reservationsgebühr für die Erteilung eines Landeslots erhoben.

Ein erteilter Landeslot wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Einmotorig	CHF 100.00
Zweimotorig	CHF 250.00

Die Reservationsgebühr ist geschuldet, auch wenn der Helikopter schliesslich Zermatt aus irgendwelchen Gründen, die nicht bei der Air Zermatt AG liegen, nicht anfliegt.

2. Landetaxe (TOW)

Einmotorig	bis 1000 kg	CHF 200.00
	bis 2000 kg	CHF 300.00
	bis 3000 kg	CHF 400.00
Zweimotorig	bis 2000 kg	CHF 400.00
	bis 3000 kg	CHF 600.00
	bis 4000 kg	CHF 800.00
	über 4000 kg	CHF 1000.00

Zur Landetaxe hinzu kommt immer noch die Slot-Reservationsgebühr gemäss Ziffer 1 oben plus (soweit anwendbar) die Schneeräumungsgebühr gemäss Ziffer 3, eine allfällige Abstellgebühr gemäss Ziffer 4, sowie die Passagiertaxen gemäss Ziffer 5.

3. Schneeräumungsgebühr

Im Zeitraum vom 1. November bis und mit 1. Mai ist zusätzlich zur Landetaxe noch die folgende Schneeräumungsgebühr geschuldet:

Einmotorig:	CHF 200.00
Zweimotorig	CHF 400.00

4. Abstellgebühr

Bis 2 Stunden ist diese Gebühr in der Landetaxe inbegriffen. jede weitere Stunde:

Einmotorig	CHF 50.00
Zweimotorig	CHF 100.00

Es kann jedoch – aufgrund der limitierten Platzverhältnisse – zum vornherein nicht damit gerechnet werden, dass Hubschrauber in Zermatt parkiert werden können, und zwar auch nicht für kurze Zeiten.

5. Schulung

Für Schulungsflüge im Rahmen der Ausbildung zum Berufspiloten mit Gebirgserweiterung können die Landetaxen, sofern die Landung in der Zwischensaison stattfindet, reduziert werden. Dabei sind die ersten vier Landungen pro Pilot gratis, jede weitere kostet die Hälfte.

Landungen im Rahmen der Flüge zur Einweisung von Piloten auf die Basis Zermatt (Familiarization) werden ebenfalls nur zum halben Tarif in Rechnung gestellt.

6. Passagiertaxen

Pro Passagier (Start und Landungen) wird CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

Air Zermatt AG, Februar 2013

